

**Dringliche Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser, SVP):
Stopp der Diskriminierung in der Reithalle! Sicherstellung, dass dort niemand aus rassistischen, religiösen, politischen oder Gründen ausgegrenzt wird (Diskriminierungsverbot)**

Den Motionären wurde nach dem Stadtratsausflug vom 22.8.2019 bekanntlich die Konsumation in den Bars der Reithalle verwehrt. Es sei auf den Artikel in der BZ vom 23.9.2019 von Benjamin Bitoun <https://www.berneroberlaender.ch/region/bern/reitschule-weist-svpstadtraete-weg/story/26715278> sowie den Anhang verwiesen.

Auch Herr Gemeinderat Reto Nause sowie diverse andere politisch missliebige Personen (vgl. Postings in der BZ) haben aus politischen Gründen, d.h. weil sie kritisch der Reithalle gegenüberstehend und/oder dort das geltende Recht durchsetzen wollen, faktisch ein «Hausverbot». Verschiedene JSVP- und SVP-Politiker wurden in der Reithalle sogar tätlich angegangen.

Mit der offiziellen Medienmitteilung der Mediengruppe vom 23.9.2019 scheint es sich nunmehr beim Hausverbot für die aktiven SVPler nicht um eine eigenständige spontane Aktionen einzelner Gäste, sondern um die offizielle Haltung der Reithalle und IKUR zu handeln, die SVP Politikern und Mitglieder der SVP generell ausgrenzen und vom Areal fernhalten wollen.

Dies erscheint den Motionären angesichts der Leitbilder der Stadt Bern und insbesondere des Umstandes, dass die Reithalle über einen Leistungsvertrag verfügt und Leistungen des Steuerzahlers erhält, rechtlich nicht zulässig zu sein.

Auf entsprechende Frage des Motionärs anlässlich des Workshops zur Kulturstrategie vom 26.8.2019 im Progr wurde betreffend dieser Problematik von Seiten Frau Franziska Burkhardts, Leiterin Kultur Stadt Bern, auf die Reithalle verwiesen, die dies beantworten sollte. Auch auf die entsprechenden Fragen in der kleinen Anfrage vom 29.8.2019 (2019.SR.000237 Dürfen Institutionen, die über Leistungsverträge mit der Stadt verfügen, Personen aus rein politischen Gründen den Eintritt verwehren?), was der Gemeinderat gegen die politische Diskriminierung zu unternehmen gedenke, erfolgte erstaunlicherweise keine Antwort, weshalb sich die Motionäre nun zu der Einreichung eines Vorstosses genötigt sehen.

<https://ris.bern.ch/Dokument.ashx?dId=00a74390a7a146389c41254da980a636-332&dVersion=2&dView=Dokument>

Nach der hier vertretenen Auffassung darf nämlich die Reithalle, die über einen gültigen Leistungsvertrag mit der Stadt verfügt, weder aus rassistischen, religiösen Gründen, oder Gründen wie der sexuellen Ausrichtung, nicht genehmen Gästen den Zutritt verweigern.

Ebenfalls ist es mit den Leitbilder der Stadt Bern unbestrittenermassen nicht vereinbar, Besucher der Reithalle aus diesen Gründen zu diskriminieren und ihnen den Besuch zu verwehren (Antwort auf Frage 3 der kleinen Anfrage). Auch aus zivilrechtlichen und insbesondere staats- und verwaltungsrechtlichen Gründen wäre eine solche undifferenzierte Ausgrenzung Personengruppen (z.B. Heterosexueller, Homosexueller, Finnen, Hindus, aber auch der aktiven Politiker der SVP sowie des Polizeidirektors oder eines Staatsanwaltes) nicht zulässig (Art. 28 ZGB, Diskriminierung, entsprechende Bestimmungen BV und KV, Gesetzgebung, und Leitbilder und Erlasse der Stadt Bern). Nachdem das Hausverbot an aktive SVP-Politiker und den Polizeidirektor – trotz entsprechender Bestimmungen im Leistungsvertrag (vgl. dazu Antwort auf Frage 1 (5.1.) – erfolgte, muss der Gemeinderat, den Vertrag zwingend griffiger formulieren. Es darf nicht sein, dass sich die Betreiber, vorsätzlich und in klarer Kenntnis ihrer eigenen Leitbilder den Grundsätzen der Stadt Bern über die Diskriminierungsvorschriften hinwegsetzen und dies ohne Sanktion hingenommen werden. Sofern ein anderer Leistungserbringer im Kulturbereich dies tun würde (z.B. das KTB verweigert Indern

den Zutritt), würde der Gemeinderat sofort von sich aus aktiv, was er im Falle der Motionäre unterliess.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, im Rahmen der laufenden Überarbeitung der bestehenden diversen Leistungsverträge mit den diversen Betreibern in der Reithalle entsprechende schärfere Bestimmungen als bisher, mit entsprechenden, unmittelbar greifenden Sanktionsmöglichkeiten (insbesondere der Einleitung Kündigung des Leistungsvertrages und der Kürzung der Mittel vorzusehen), wenn die Betreiber der Reithalle, jemanden aus rassistischen, religiösen, politischen oder Gründen der sexuellen Ausrichtung (z.B. homosexuelle, lesbische, transgender, trans-Menschen, asexuelle, bisexuelle etc.) diskriminiert.

Begründung der Dringlichkeit

Der Leistungsvertrag wird zurzeit überarbeitet. Die Änderung der entsprechenden Bestimmungen muss vor der Behandlung im Gemeinderat erfolgen. Im Übrigen gilt es aus Gründen der Rechtssicherheit zu wissen, wie der Gemeinderat die generell ans SVP-Politiker ausgestellten Hausverbote beurteilt. Solange dies ohne Sanktion akzeptiert wird, riskiert ein aktiver SVPLer von der Medien-Gruppe wegen Hausfriedensbruch angezeigt zu werden. Bereits das Risiko in ein Strafverfahren zu geraten, gilt es zu verhindern. Der Umstand, dass ein Gericht wohl später – aus u.E. guten Gründen – die generelle Androhung eines Hausverbotes als unzulässig ansieht, ändert daran nichts.

Die Dringlichkeit ist deshalb gegeben.

Bern, 17. Oktober 2019

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Thomas Glauser

Mitunterzeichnende: Janosch Weyermann